

Darstellung und Bewertung der zur 234. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Arbeitstitel "Quartiersentwicklung Simonskaul in Köln-Weidenpesch und Aufhebung der Verlängerung der Äußeren Kanalstraße in Köln-Bilderstöckchen, -Weidenpesch und -Longerich" eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 17.05.2021 bis zum 17.06.2021 durchgeführt. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde auf Anfrage bis zum 24.06.2021 verlängert.

Die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 03.02.2022 bis zum 07.03.2022 durchgeführt.

Nachfolgend werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die sich zum Verfahren geäußert haben, fortlaufend nummeriert.

Jeweils in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung werden die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein/ teilweise/ Kenntnisnahme	Stellungnahme der Verwaltung
1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 35.4 – Denkmalschutz		
	25.05.2021 Es bestehen bezüglich bundes- und landeseigener Denkmäler keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Keine Stellungnahme erforderlich
2	Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz		
	31.05.2021 Es wird gebeten, die für Altdeponien und Bodenschutz zuständigen städtischen Ämter zu beteiligen.	Ja	Die Fachdienststelle Umweltplanung und Umweltvorsorge (574/2) wurde im Rahmen der internen Dienststellenbeteiligung um Stellungnahme gebeten.
3	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel		
	20.05.2021 Keine Bedenken. Die B9 ist eine festgesetzte Ortsdurchfahrt.	Kenntnisnahme	Keine Stellungnahme erforderlich.
	10.03.2022		

ANLAGE 6

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein/ teilweise/ Kenntnisnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Die Belange des Landesbetriebes Straßenbau sind nicht betroffen, Die B 9 liegt innerhalb der Ortsdurchfahrt und somit in der Zuständigkeit der Stadt Köln. Die Autobahn GmbH nimmt Stellung zum Anschluss an die A 57.</p>	Kenntnisnahme	Da die Anschlussstelle der Äußeren Kanalstraße an die A 57 durch die Planung nicht geändert wird, wird von einer Beteiligung der Autobahn GmbH abgesehen.
4	Kölner Verkehrs-Betriebe AG, Bereich Nahverkehrsmanagement		
	<p>Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde auf Anfrage am 16.06.2021 bis zum 24.06.2021 verlängert.</p> <p>23.06.2021 Seitens der Kölner Verkehrs-Betriebe AG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 234. Änderung des Flächennutzungsplanes. Wir begrüßen es sehr, dass der Punkt „Lärm und Erschütterung“ aus unserer Stellungnahme zu dem bereits überholten städtebaulichen Planungskonzept aus dem Jahr 2017 mitberücksichtigt worden ist. Jedoch weisen wir darauf hin, dass aufgrund der unmittelbaren Angrenzung des Planungsraums an unsere Anlagen, die eine sicherheitsrelevante Funktion haben (beispielsweise Geländer entlang der Gleise), weitere Abstimmungen notwendig sind. Wir gehen weiterhin davon aus, dass die KVB als Träger öffentlicher Belange bei dem künftigen VEP-Verfahren frühzeitig beteiligt wird und behalten uns in diesem Zusammenhang eine detailliertere Stellungnahme vor.</p> <p>Die Stellungnahme zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte über die Stadtwerke Köln GmbH namens</p>	Kenntnisnahme	Keine Stellungnahme erforderlich

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein/ teilweise/ Kenntnisnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>und im Auftrag ihrer Konzerngesellschaften, u. a. der Kölner Verkehrs-Betriebe AG:</p> <p>07.03.2022 Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen folgende grundsätzlichen Bedenken. Kölner Verkehrs-Betriebe AG Bezüglich der öffentlichen Auslegung der 234. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Arbeitstitel "Quartiersentwicklung Simonskaul in Köln-Weidenpesch und Aufhebung der Verlängerung der Äußeren Kanalstraße in Köln-Bilderstöckchen, -Weidenpesch und -Longerich" möchten wir auf die von uns bereits erfolgte Stellungnahme vom 23.06.2021 verweisen. Zusätzlich möchten wir dem Absatz 2 unter Punkt „Planfeststellung KVB“, Kapitel 5.3 der Begründung erneut widersprechen. In unserer Stellungnahme vom 23.06.2021 haben wir bereits darauf hingewiesen, dass es seitens der KVB offene Punkte gibt, die bei künftigen VEP-Verfahren noch zu klären wären. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Nr. 66509/10 mit dem Arbeitstitel „Simonskaul in Köln-Weidenpesch“ haben wir eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Die darin aufgeführten Punkte bedürfen weiterhin einer Abstimmung.</p>	Nein	<p>Die in der 234. Änderung geplanten Darstellungen des FNP stehen den Belangen der Kölner Verkehrs-Betriebe AG nicht entgegen.</p> <p>Die Systematik des Flächennutzungsplans sieht eine abstrahierte Darstellung der Flächennutzungen vor, in der Anlagen der KVB nicht Gegenstand der Darstellungen des Flächennutzungsplans sind, solange nicht gesamtstädtische oder überörtliche verkehrliche Belange damit verbunden sind.</p> <p>Die neu angelegte Trasse der KVB ist jedoch nach der Lage her und in Bezug auf die Darstellung der geplanten Wohnbaufläche berücksichtigt. Sie geht in der Darstellung der Grünfläche auf, wie auch die innere verkehrliche Erschließung des geplanten Wohnquartiers in der Darstellung als Wohnbaufläche aufgeht.</p> <p>Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung findet daher die Abstimmung mit der Kölner Verkehrsbetriebe AG statt.</p>

5	RheinEnergie AG /Rheinische NETZGesellschaft mbH		
	Die Stellungnahme zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte über die Stadtwerke Köln GmbH namens und im Auftrag ihrer Konzerngesellschaften, u. a. der RheinEnergie AG in Verbindung mit der Rheinischen NETZGesellschaft mbH: 07.03.2022 Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Keine Stellungnahme erforderlich
6	Industrie- und Handelskammer zu Köln		
	04.03.2022 Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Keine Stellungnahme erforderlich
7	Stadt Köln, Amt 67 – 671-1 Amt für Landschaftspflege und Grünflächen - Grundlagen- und Fachplanung		
	16.06.2021 Auf Grundlage des § 20 (4) LNatSchG NRW nehme ich für den Träger der Landschaftsplanung zur vorgelegten 234. Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt Stellung: In der Begründung nach § 2a BauGB zur Änderung des FNP werden die Anpassung an die Ziele der Raumordnung auf Grundlage eines Schreibens der Bezirksregierung Köln vom 27.04.2021 gemäß § 34 (1) LPIG NRW unter Bezug auf das zu Grunde liegenden Planungsstandes bestätigt. Insgesamt liegen 1,7 ha der geplanten künftigen Wohnbaufläche heute im Regionalplan als ausgewiesene Ziele: Regionaler Grünzug und gleichzeitig Waldbereich. Die Ziele des Regionalplans für diese zwei Festsetzungskategorien werden jeweils einzeln aufgeführt. Im Grundsatz stehen diese Ziele im Widerspruch zu der jetzigen 234. Flächennutzungsplan Änderung und der Wohnbauflächen Ausweisung. In der Begründung wird weiterhin ausgeführt, dass die Flächen „in weiten Teilen durch nicht genehmigte gewerbliche Ansiedlungen“ überprägt sind und durch die	Kenntnisnahme	Keine Stellungnahme erforderlich

<p>nun erfolgende planerische Festsetzung städtebaulich neu geordnet werden sollen. Diese Flächen sind gleichzeitig als Geschützter Landschaftsbestandteil LB 5.04 „Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch“ und in Teilen als Landschaftsschutz-gebiet LSG L 9 „Nordfriedhof und Ginsterpfad-Gelände“ im Landschaftsplan Köln festgesetzt. In der Begründung werden unter dem Gliederungspunkt ‚Landschaftsplan‘ die Schutzgebiete im Einzelnen aufgeführt.</p> <p>Zu den Entwicklungszielen des Landschaftsplans wird nur auf das überlagerte Entwicklungsziel 6 verwiesen, jedoch ist maßgeblicher das Entwicklungsziel 1, das in der Begründung noch zu ergänzen ist. Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Erhaltung wertvoller Waldbereiche, insbesondere Laubwaldbestände, auch unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung des Klimas;▪ Schutz und Entwicklung von Waldsäumen und Förderung einer fortschreitenden natürlichen Entwicklung;▪ Erhaltung wertvoller Biotop - Erhaltung intensiv genutzter Erholungs- und Freizeitbereiche;▪ Sicherung und Ergänzung des Landschaftsraumes mit gliedernden und belebenden Elementen;▪ Schutz und Verbesserung eines ausgewogenen Naturhaushaltes;▪ Extensivierung der Pflege der Grünanlagen nach Maßgabe von Pflegeplänen Eingrünung von zweckgebundenen Anlagen mit gliedernden und belebenden natürlichen Landschaftselementen (bodenständigen Gehölzen);▪ landschaftsschonende Einbindung von öffentlichen Verkehrsanlagen;	<p>Ja</p>	<p>In der Begründung werden die Hinweise auf das Entwicklungsziel ergänzt.</p>
---	-----------	--

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verhinderung von nicht privilegierten Vorhaben bei Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, konkretisiert durch das "Entwicklungsziel und den Maßnahmen- und Festsetzungsteil". 		
<p>Die Rücknahme der Ausweisung der „Fläche für Hauptverkehrszüge" im FNP, die mit diesem 234. Änderungsverfahren in „Grünfläche" planerisch umgewandelt wird, ist aus Sicht des Trägers der Landschaftsplanung sehr zu begrüßen.</p>	Kenntnisnahme	Keine Stellungnahme erforderlich
<p>Es wird angekündigt, dass in einem weiteren FNP-Änderungsverfahren das Netz von qualifizierten Haupttrouten des Radverkehrs beschlossen und in einem weiteren Verfahren der FNP geändert werden soll. Auch dieses Verfahren ist mit dem Träger der Landschaftsplanung abzustimmen.</p>	Kenntnisnahme	Keine Stellungnahme erforderlich
<p>Auf Grundlage der erfolgten landesplanerischen Abstimmung und da die Planfeststellung für die KVB-Abstellanlage nach meinem Kenntnisstand zwischenzeitlich rechtskräftig geworden ist, kann ich unter folgenden Maßgaben den zunächst erhobenen Widerspruch des Trägers der Landschaftsplanung aufheben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im zurzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan soll keine Erweiterung der geplanten Baugebiete in die festgesetzten Grünflächen entwickelt werden. Private Gemeinschaftsanlagen dürfen nicht in die öffentlichen Grünflächen verlagert werden. 2. Es wird vorgeschlagen zur weiteren Entwicklung des Landschaftsraums somit in „der näheren Umgebung" den im Landschaftsplan festgesetzte Puffer des Naturschutzgebiets NSG N 13 „Ginsterpfad" unter der Ziffer M-Nr. 5.2 - 8 Anlage einer Hecke mit Krautsaum auf einem 20 m breiten Streifen oberhalb der Böschungskrone 	Kenntnisnahme	Keine Stellungnahme erforderlich

<p>an der nördlichen Grenze des Naturschutzgebietes N 13 umzusetzen. Die Details und insbesondere der private Grundstückserwerb sollen im Bebauungsplanverfahren umgesetzt werden.</p> <p>Sollten diese Vorgaben durch den Vorhabenträger des Bebauungsplans nicht umsetzbar sein, sind alternativ geeignete Maßnahmen, die in der „näheren Umgebung“ und mit Wirkung auf den LB 5.04 bzw. das angrenzende LSG L 9 umgesetzt werden können mit mir abzustimmen. Erst auf Grundlage der abgestimmten und umsetzbaren Maßgaben erfolgt abschließend die Rücknahme des Widerspruchs des Trägers der Landschaftsplanung.</p> <p>01.03.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 234. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Köln habe ich erneut mit Schreiben vom 09.11.2021 unter Verweis auf den Abstimmungstermin vom 28.10.2021 zugesagt, den bis dahin nicht aufgehobenen Widerspruch des Trägers der Landschaftsplanung zurückzunehmen, sofern die planerischen Maßgaben eingehalten und umgesetzt werden. Somit verweise ich auf diese für meine Rücknahme des Widerspruchs zwei voraussetzenden Maßnahmen, die als solche im GOP dargestellt oder entsprechend geeignet kompensiert werden sollen. Entsprechend wird in der Begründung zum FNP auf Seite 10 oben explizit auf die Vereinbarung Bezug genommen, dass „ein abgestimmter Lösungsansatz zur Bewältigung des Konfliktes mit dem Landschaftsplan auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet und bis zum Abschluss der Flächennutzungsplanänderung vorgelegt“ wird. Erst mit der 240. Änderung des FNP "Gesamtstädtisches Radverkehrshaupttroutennetz", das auf Grundlage des Stadtentwicklungs-Ausschusses eingeleitet werden soll,</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>Keine Stellungnahme erforderlich</p>
---	-----------------------	---

	<p>kann zu einer mit den Festsetzungen des Landschaftsplans Köln konformen Trassenführung der neuen Radwegeplanung Stellung genommen werden. Bekannt ist lediglich, dass mit dieser Änderung erstmals Haupttrouten des Radverkehrs im FNP dargestellt und vorgehalten werden sollen.</p> <p>Auch wenn eine Konkretisierung erst mit dem nachgeordneten Planverfahren erfolgt, sind die Festsetzungen des Landschaftsplans zu berücksichtigen und es ist insbesondere ein ausreichender Abstand und Schutz zum Naturschutzgebiet N 13 „Am Ginsterpfad“ vorzusehen.</p> <p>Auf Grund der zuvor genannten Voraussetzung wird kein Widerspruch des Trägers der Landschaftsplanung nach § 20 (4) LNatSchG zum 234. Änderungsverfahren des FNP mehr erhoben.</p>		